

Große Kreisstadt Horb a.N.
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Gz.: 3 A - Sch/Re

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Friedhof" in Horb a.N.-Bildechingen

1. Allgemeines

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

Zweckgebundene bauliche Anlagen sind innerhalb des Friedhofes zugelassen.

2. Pflanzgebot -Sichtschutzpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die im Plan gekennzeichnete Fläche im südlichen Bereich des Friedhofes ist als Sichtschutzpflanzung auszugestalten.
Diese Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten, vor Beschädigungen zu schützen und bei Verlust zu ersetzen.

Für die Anpflanzung werden heimische Gehölze entsprechend der beigefügten Pflanzenliste empfohlen.

3. Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Beim altersbedingten Abgang eines Baumes ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzung werden heimische Gehölze entsprechend der beigefügten Pflanzenliste empfohlen.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht der im Lageplan umrandeten Fläche von ca. 39 a.

5. Geologie

Es wird darauf hingewiesen, daß entsprechend einer Stellungnahme des Geologischen Landesamtes Einfachgräber mit einer Kiesschicht unter Grabtiefe ausgestattet werden sollten. Im Bedarfsfall ist eine Drainage des Erweiterungsgeländes mit Einzelgrabentwässerung erforderlich. Stockwerksgräber sollten von vorne herein an eine Drainage angeschlossen werden.

6. Hinweis

Der Friedhof in Horb a.N.-Bildechingen liegt westlich des Wasserschutzgebietes "Talmühlequelle".

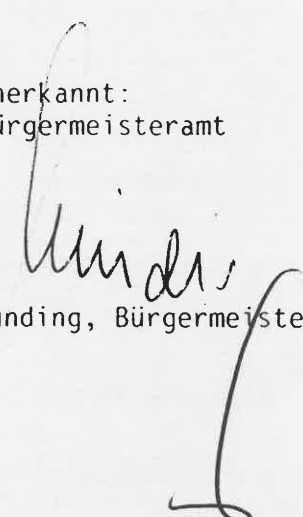
Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist dem Plan zu entnehmen.

Aufgestellt:
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Horb a.N., den 01.08.1994


Hotz


Scherer

Anerkannt:
Bürgermeisteramt


Munding, Bürgermeister